

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuengörs

Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev. Luth. Kirche i.V.m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuengörs in der Sitzung am 15.05.2003 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuengörs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchenvorstand kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Mo-nat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Ge-bührenbetrages zu entrichten.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangs-verfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zah-lungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
(Grabnutzungsgebühren ein- schließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)
 1. Reihengrabstätte
 - a) für Särge bis 1,20 m für 30 Jahre 490,00 EURO
 - b) für Särge über 1,20 m für 30 Jahre 680,00 EURO
 - c) für Särge über 1,20 m
in Rasenlage für 30 Jahre 1.500,00 EURO
 - d) für Urnen für 25 Jahre 570,00 EURO
 - e) für Urnen in Rasenlage 25 Jahre 1.500,00 EURO
 2. Wahlgrabstätte für 30 Jahre
je Jahr und je Grabbreite 29,00 EURO 870,00 EURO
 3. Wahlgrabstätte in besonderer Lage für 30 Jahre (Findlingsgrab)
je Jahr und je Grabbreite 43,60 EURO 1.308,00 EURO
 4. Wahlgrabstätten in Rasenlage für 30 Jahre 1.740,00 EURO
je Jahr und je Grabbreite 58,00 EURO
 5. Urnengrab in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte für 25 Jahre 2.500,00 EURO
 6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten:
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren
unter Nr. 2 bis 4 berechnet.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung
14,00 EURO
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter
14,00 EURO
3. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit
 - a) eines stehenden Grabmals für 25 Jahre 63,00 EURO
 - b) eines stehenden Grabmals für 30 Jahre 73,00 EURO
 - c) eines liegenden Grabmals 9,00 EURO
4. Für die Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden 12,00 EURO

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft. Abräumen der Kränze und der Überflüssigen Erde sowie Aufbringen von Mutterboden (Kompost)

1. Für eine Erdbestattung
 - a) in einer Reihengrabstätte
Särge bis 1.20 m 199,00 EURO
Särge über 1,20 m 331,00 EURO
 - b) in einer Wahlgrabstätte
Särge bis 1.20 m 199,00 EURO
Särge über 1,20 m 331,00 EURO
2. Für eine Urnenbeisetzung 85,00 EURO

IV. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche das 5-fache von III/1
 2. Für die Ausgrabung einer Urne das 5-fache von III/2
- V. Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 06.02.1996 außer Kraft.

Neuengörs den 15.05.2003

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuengörs
- Der Kirchenvorstand -

R. Gallin
Vorsitzende

Siegel

Uta Rieken
Mitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Segeberg vom 12.06.2003 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Neuengörs den 13.06.2003

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuengörs
- Der Kirchenvorstand -

R. Gallin
Vorsitzende

Siegel

Uta Rieken
Mitglied

Hinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde mit dem vollen Wortlaut veröffentlicht in „Uns Dörper“ des Amtes Segeberg-Land am 27.06.2003.